

Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

- Neukalkulation der Gebührenhöhe

- Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nordheim ist verpflichtet, Unterkünfte für geflüchtete und obdachlose Menschen zur Verfügung zu stellen. Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren gem. den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) und § 10 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Grundlage ist derzeit die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 15.12.2023. Im Zuge des Satzungsbeschlusses wurden wir vom Landratsamt und dem Gemeindetag darauf hingewiesen, dass eine Verteilung auf 90% der Gesamtbelegung lediglich bei den Nebenkosten anzuwenden wäre. Aus Gründen der Einfachheit hat sich die Gemeinde dazu entschieden, erneut einen Gebührensatz festzulegen, der auf 100 % der Gesamtbelegung basiert.

Auch aufgrund der weiteren Anmietung bzw. dem Kauf von Gebäuden in 2024 zur Unterbringung von Flüchtlingen ist eine Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze erforderlich. Den Gebührensätzen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ansatzfähigen Kosten der Kalkulation zugrunde zu legen. Hierzu gehören die Unterhaltungs- und Betriebskosten, Verwaltungskosten einschließlich der Gemein- und Sachkosten sowie die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung.

Laut § 13 Abs. 1 KAG müssen grundsätzlich einheitliche Gebührensätze in der Satzung festgelegt werden. Technisch getrennte Einrichtungen können jedoch als eigenständige Einrichtungen geführt werden, was unterschiedliche Gebührensätze ermöglicht. Da jedoch die Gebührenveranlagung und die flexible Nutzung bei der Unterbringung bestehen bleiben, wird an diesem Prinzip nicht gerüttelt, und es wird ein einheitlicher Gebührensatz für eigene und angemietete Unterkünfte ermittelt.

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis der Musterkalkulation des Gemeindetags durchgeführt. Dabei sind die ansatzfähigen Kosten zu ermitteln, welche dann auf die Benutzer umgelegt werden können.

Berücksichtigungsfähige Kosten sind:

- Abschreibungen
- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Mietleistungen an Dritte
- Innere Verrechnungen (Bauhof, Verwaltung, Hausmeister)
- Nebenkosten

Für eine Kostenverteilung sind folgende Maßstäbe möglich:

- a) Flächenbezogener Einheitsgebührensatz für alle Wohnungen/Unterkünfte (EUR/m²)
- b) Personenbezogene Einheitsgebühr für alle Wohnungen/Unterkünfte (EUR/Person)

Die Verwaltung hat die Gebühren nach der Variante b) kalkuliert und einen Einheitspreis pro Person festgelegt.

Als Kalkulationsgrundlage dienen die vorläufigen Rechnungsergebnisse aus 2022, 2023 und die Hochrechnung 2024 sowie die Bewohnerzahlen. Aus der Kalkulation ergibt sich folgender Betrag:

- Personenbezogene monatliche Benutzungsgebühr pro Wohnplatz 376 EUR

Es wird vorgeschlagen, für alle Unterkünfte eine monatliche personenbezogene Benutzungsgebühr in Höhe von 376 EUR pro Person festzusetzen.

Das weitere Verfahren erfordert, die aktuelle Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 15.12.2023 zu ändern. Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung neu zu fassen. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Kostenkalkulation aus Anlage 1 wird anerkannt.
Für städtische und angemietete Gebäude wird eine monatliche Gebühr i.H.v. 376 EUR jeweils pro Wohnplatz und Kalendermonat berechnet.
2. Die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird beschlossen.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
2. Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Sachbearbeitung	Robin Eichhorn	24.10.2024
geprüft/freigegeben	Lück, Saskia	06.11.2024